

**Kompagnie=
Ausbildungsplan**
während einer Ruhezeit
bis zu 14 Tagen.

1917.

Berlin * Gedruckt in der Reichsdruckerei.

Kompagnie- Ausbildungsplan

während einer Ruhezeit
bis zu 14 Tagen.



1917.

Berlin * Gedruckt in der Reichsdruckerei.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
A. Allgemeines	5
B. Höhere Vorgesetzte	5
C. Der Bataillonskommandeur	7
D. Der Kompagnieführer	10
a) Allgemeines	10
b) Ausbildungsplan der Kompagnie	16
I. Ausbildung während der ersten Ruhezeit (1. bis 7. Tag)	16
II. Ausbildung während der zweiten Ruhezeit (8. bis 14. Tag)	35

Anmerkung.

Abkürzungen: K. F. A. — Anleitung für den Kompagnieführer.

A. V. F. Ausbildungsvorschrift für die Fußtruppen
im Kriege.

A. Allgemeines.

Die Zeit der Ruhe soll neben gründlicher Ausbildung eine Erholung für die Truppe sein. Durch zweckmäßige Ausnutzung des Außen- und Innendienstes läßt sich beides sehr wohl vereinigen. Eine Kompagnie, selbst wenn sie schwer gelitten hat, muß nach einer Ruhezeit von 10 bis 14 Tagen körperlich erholt, in ihrer Mannszucht gefestigt, ihrer Ausbildung erheblich gefördert und mit allem ausgerüstet sein.

Mit Zuversicht auf ihr Können, in dem Bewußtsein einer sittlichen und körperlichen Überlegenheit über den Feind, von Angriffslust beseelt und voll Vertrauen auf die Führung muß die Kompagnie wieder in die vordere Stellung rücken.

B. Höhere Vorgesetzte

(vom Regimentskommandeur aufwärts).

1. Die Vorgesetzten haben eingehend zu prüfen, ob die weitere Ausbildung und Erholung der in Ruhe befindlichen Truppe oder der Stellungsausbau rückwärtiger Stellungen wichtiger ist.

Beides in einer kurzen Ruhezeit vereinigen zu wollen, ist ein Trugschluß und führt meist zu Halbheiten.

2. Möglichst frühzeitig muß die Kompagnie wissen, ob sie in einen neuen Abschnitt kommt, damit Offiziere

und Unteroffiziere vor Ablauf der Ruhezeit die neue Stellung genau kennen lernen. Anmarschwege dorthin müssen erkundet sein. Genügend Führer, die auch bei Nacht sicher finden, sind auszubilden.

3. Die kurze Ruhezeit kann nur voll ausgenutzt werden, wenn die Vorgesetzten Ausbildungsmittel und Personal jederzeit zur Verfügung halten. Hierzu gehört, daß ständige Ausbildungseinrichtungen bei den Unterkunftsarten geschaffen sind, und zwar Abungswerke, Hindernisbahnen, Schießstände (Schul- und Gefechts-scheiben). Die Anlage und Unterhaltung solcher Anlagen wird zweckmäßig bodenständigen Ortskommandanten übertragen.

Soll sich die Kompagnie alle diese Anlagen erst selbst schaffen, so geht kostbare Zeit für die Ausbildung verloren.

4. Pflicht der Vorgesetzten ist ständige Sorge und Überwachung der Unterkunfts-, sanitären und Wohlfahrtseinrichtungen.

5. Zur Hebung des Verständnisses für die Notwendigkeit des Zusammenwirkens der Waffen und zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens sind Offiziere anderer Waffen zu Vorträgen für die in Ruhe befindlichen Infanterietruppentteile zur Verfügung zu stellen.

Gaschuttoffiziere unterweisen Offiziere und Unterführer auf den für sie in Frage kommenden Gebieten.

Pionierunteroffiziere geben praktische Anweisungen im Minieren und Betonieren.

Selbstverständlich können alle die Kommandierungen von Offizieren anderer Waffen usw. nicht für jede zurückgezogene Infanteriekompagnie in Frage kommen. Durch gelegentliches Zusammenziehen der Offiziere und Unterführer mehrerer in Ruhe befindlicher Infanterietruppentteile müssen sich aber derartige wichtige Vorträge und Sonderausbildungen ermöglichen lassen.

6. Von außerordentlichem Wert für die Einwirkung auf den Geist, die Erziehung und das Selbstbewußtsein der Truppe ist, daß die höheren Vorgesetzten die in Ruhe befindlichen Truppenteile aufsuchen und sie durch Ansprache und Anerkennung anfeuern. Gelegentlich der Gottesdienste und Sportfeste an Sonn- und Feiertagen wird sich hierzu ohne Störung der kurzen Ausbildungszeit am besten Zeit finden.

C. Der Bataillonskommandeur.

1. Die Anleitung und Überwachung des Dienstes einzelner vorübergehend herausgezogener Kompagnien wird meist in den Händen des Bataillonskommandeurs liegen.

Gerade in der Handhabung der Truppenausbildung bedarf der meist sehr junge Kompagnieführer der eingehenden Unterweisung eines älteren aktiven Offiziers. Auch der beste Wille und Eifer sowie eine vortreffliche persönliche Leistung und Haltung im Grabenkrieg kann die praktische Erfahrung in der Ausbildung der Truppe,

über die ein älterer Frontoffizier verfügt, nicht ersetzen. Hierin die Kompagnieführer zu unterweisen, ist eine der Hauptaufgaben des Bataillonskommandeurs.

2. Vom Bataillonskommandeur werden angeordnet:

- a) Ärztliche Untersuchung bald nach Einrücken der Kompagnien. Hierbei bezeichnet der Sanitätsoffizier den Kompagnien diejenigen Mannschaften, welche während der Ruhezeit besonderer ärztlicher Fürsorge bedürfen. — Impfen, wenn nötig.
- b) Ein Sanitätsoffizier hat jede Kompagnie einmal über sanitäre Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit in der Stellung und im Lager sowie über den Gebrauch der Verbandpäckchen und Abbinden von Schlagadern zu unterrichten.
- c) Für Entlausung ist zu sorgen, Badeeinrichtungen sind gründlichst auszunutzen.
- d) Reinigen der Wäsche der Kompagnien. (Richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen; möglichst alle 14 Tage.)
- e) Untersuchung und Instandsetzung von Waffen, Munition (Handgranaten), Fahrrädern durch den Waffenmeister. Belehrung und Anweisung des Schießunteroffiziers.
- f) Schießen. Verteilung der Stände, des Übungswerkes, der Hindernisbahn usw.

g) Prüfung der Gasschutzmittel (in Verbindung mit dem Gasschutzoffizier).

h) Der Dienst der M. G. K. ist besonders zu regeln. Für zahlreichen, gut ausgebildeten Ersatz an Unteroffizieren und Mannschaften ist zu sorgen (M. V. F. 175, 101, 102).

Ein gemeinsamer Dienst mit den anderen Kompagnien — wenn auch nur gewehr- oder zugweise — ist mehrmals anzusetzen (M. V. F. 217),

i) Sonderausbildung im Nahkampf, am Granatenwerfer durch den Nahkampfoffizier; im Nachrichten-, Melde-, Fernsprech-, Signaldienst durch den Nachrichtenoffizier. Besichtigung durch den Bataillonskommandeur.

k) Besprechungen mit:

1. den Kompagnieführern über:

Kompagnieausbildung, Egerzieren und Gesecht, Grabendienst, innere Führung, Strafbücher, Behandlung von Feldwebel, Unteroffizieren und Mannschaften.

2. allen Offizieren über:

Behandlung Untergebener, Ehrengerichte, Mißbrauch der Dienstgewalt.

3. Sofern der Regimentskommandeur sich nicht persönlich vom Ausbildungsgrad der Kompagnie hat

überzeugen können, meldet nach Beendigung der Ruhezeit der Bataillonskommandeur dem Regiment, ob der Ausbildungsplan innegehalten ist und welcher Ausbildungszweig noch einer Steigerung bedarf.

D. Der Kompagnieführer.

a. Allgemeines.

1. Hat die Kompagnie schwere Tage hinter sich, starke Verluste oder gar Rückschläge erlitten, so darf trotzdem in der Kompagnie keine gedrückte Stimmung aufkommen, zumal sich diese auf den neu eintreffenden Ersatz erfahrungsgemäß sofort überträgt.

Die Haltung, Leistungen und der Geist einer Kompagnie sind das Spiegelbild ihrer Führers (K. F. A. 2a).

2. Der Kompagnieführer findet im Ruhelager volle Gelegenheit, seine unermüdlische Fürsorge für die Kompagnie in größtem Maße zur Geltung zu bringen. Hierin hat der Kompagnieführer, neben der Handhabung eines strammen Innen- und Außendienstes, seine Hauptaufgabe zu erblicken (vgl. A. B. F. 10 und K. F. A. 2a).

3. Die Einteilung der Kompagnie (gemäß Ziffer 3 K. F. A.) muß sorgfältig durchdacht werden. Neuerfahrene mit den Stammanschaften gut verschmelzen. Kampferprobte Leute gut verteilen, Freunde und Bekannte in eine Gruppe stellen.

Beispiel einer Kompagnie-Einteilung.

Darstellung eines Zuges.



Zugführer mit Burfche, Melber, Hornist oder Tambour.

1. Infanteriegruppe — zwei Leute mit Fliegerignal-Luchstreifen (X).
2. Gruppe am leichten M. G. ausgebildet.
3. Gruppe am Granatenwerfer ausgebildet.
4. Gruppe als Stoßtrupp ausgebildet.
(Jeder Zug hat mindestens 1 Stoßtrupp.)
5. Infanteriegruppe — zwei Leute mit Fliegerignalstreifen (X).
6. 7. M. G. 08/15.

Zusatz: Bei einem der drei, wie oben dargestellt, eingeteilten Züge ist statt der 5. Gruppe der Kompagniestab zu setzen.

Er besteht aus:

- 1 Führer (Frontfeldwebel),
- 1 Hornist,
- 4 Telephonisten,
- 4 Ersatztelephonisten,
- 4 Lichtsignalisten,
- 3 Gefechtsordonnanzen (Radfahrer).

Eine genaue Nachprüfung der Abkommandierten bzw. im Grabenkrieg Abwesenden, wie Burschen, Ordnonnanzen, Schreiber, Leute bei Feldküche, Fahrzeugen, empfiehlt sich dringend. Austausch dieser Leute mit Schonungsbedürftigen.

4. Der Kompagnieführer muß sich neue Unterführer bzw. Ersatz heranbilden, Leute für Sonderausbildung ergänzen (Stoßtrupp, M. G.- und Granatenwerfer-Bedienung, Telephonisten, Signalisten, Melde-läufer und Krankenträger).

Die Leute der Handgranaten- und Stoßtrupps haben während einer 7-tägigen Ruhezeit je 5, alle anderen Mannschaften 1 bis 2 scharfe Handgranaten zu werfen.

Daneben ist das tägliche, sportmäßige Werfen von Übungshandgranaten eifrigst zu betreiben und durch ausgelegte Preise (Kantinenmittel) zu fördern (vgl. R. F. A. 12d: Handgranatenausbildung).

Alle Offiziere einschl. Kompagnieführer, Unteroffiziere und Gefreite müssen am Maschinengewehr und Granatenwerfer ausgebildet werden.

Sie müssen die Ladegriffe beherrschen sowie die häufigsten Ladehemmungen beseitigen können.

Unbedingt festgehalten werden muß an dem Grundsatz, daß sich die Kompagnieausbildung nicht in Sonderausbildung einzelner zersplittert auf Kosten der Gesamtausbildung. Glanzleistungen einzelner sind zwecklos. Die Durchschnittsleistung der gesamten Kompagnie bildet den alleinigen Maßstab für die Einschätzung des Gefechtswertes.

5. Ist der Bataillonskommandeur im Ruhe-lager nicht anwesend, sondern in Stellung, so hat der Kompagnieführer den unter C. Nr. e bis g und i angeführten Dienst selbständig zu regeln. Das nötige Lehrpersonal (Nahkampfoffizier, Nachrichtenoffizier, Sanitäts-offizier, Waffenmeister, Gaschutzoffizier) ist beim Bataillon zu beantragen.

Zur Entlastung des Kompagnieführers ist es dringend erwünscht, daß die Sonderausbildung (Granatenwerfer, Melde-, Fernsprech-, Signaltrupp) durch die Organe des Bataillons (Nahkampfmitteloffizier und Nachrichten-offizier) stattfindet.

Während des Kompagniedienstes werden diese Trupps nacheinander gruppenweise ausgebildet.

6. Der Kompagnieführer muß die Ausbildungsvorschrift für die Fußtruppen im Kriege (R. F. F.), die Anleitung für Kompagnieführer (R. F. A.) sowie das Sammelheft der Vor-

schriften für den Stellungskrieg für alle Waffen immer wieder durcharbeiten. All ihm irgendwie unklar bleibenden Punkte sind mit älteren Kameraden zu besprechen oder hierüber vom Bataillonsführer Aufklärung zu erbitten.

7. Dem Zielen und Scharfschießen ist großer Wert beizulegen (R. F. A. 12c).

Während 14 tägiger Ruhezeit hat jeder Mann 13 scharfe Patronen zu verschießen.

Hierbei sind die Fernrohrgewehre von den betreffenden Trägern jedesmal mit mindestens 5 Schuß neu anzuschließen (also nicht in der Stellung zu lassen). — Ein Preisschießen der Unteroffiziere wird sich ermöglichen lassen.

Das Pistolenschießen der Offiziere und der mit der Pistole ausgerüsteten Unteroffiziere und Mannschaften darf nicht vernachlässigt werden.

8. Genauen schriftlichen Plan für Appells (R. F. A. 11f) auf Vorschlag vom Feldwebel, Kammerunteroffizier, Schießunteroffizier, Gaschutzunteroffizier spätestens am ersten Tage jeder Ruhezeit aufstellen und genau innehalten. Keinesfalls darf das Ansetzen und Abhalten von Appells dem Feldwebel überlassen werden.

Täglich sind bei den Appells vom Kompagnieführer die neuesten Kriegseignisse und U-Bootserfolge der Kompagnie bekanntzugeben.

9. Sollten keine Übungsanlagen vorhanden sein, oder müssen dieselben noch ausgebaut werden, so ist beim Nachmittagsdienst an einigen Tagen in der zweiten Stunde am Übungswerk (M. B. F. Seite 144), Hindernisbahn (M. B. F. Seite 145) usw. mit der ganzen Kompagnie zu arbeiten.

10. Bei gut durchdachtem, schriftlich festgelegtem und vorher mit den Unterführern besprochenen Ausbildungsplan sowie bei vollausgenutzter Zeit genügen an täglichem Kompagniedienst etwa:

Vormittags: 2 Stunden.

Nachmittags: 1½ Stunden.

Dazwischen: ¾ Stunden Unterricht.

Außerdem: tägliche Appells.

Mittagspause so lang als möglich bemessen, mindestens 3 Stunden, mit Erlaubnis zum Schlafen.

Über Ansetzen des Dienstes vgl. R. F. A. 10 und Seite 121 Abs. 2 und 3.

11. Der folgende Ausbildungsplan ist für 2 Ruhezeiten zu je 7 Tagen aufgestellt. Er soll, besonders jüngeren Kompagnieführern, als Anhalt dienen. Ist der Aufenthalt im Ruhelager länger als 7 Tage, so ist die entsprechende Anzahl Tage des Ausbildungsplanes der nächsten Ruhezeit als Dienst anzusetzen.

Das tägliche Ausbildungsprogramm ist am Tage vorher, an der Hand der Vorschriften, genau durchzuarbeiten. Die betreffenden Aufgaben sind möglichst schriftlich zu skizzieren. Mit den Unterführern ist der beabsichtigte Dienst des nächsten Tages gelegentlich des Appells eingehend durchzusprechen. Die Unterführer sind anzuhalten, sich das Besprochene aufzuschreiben.

12. Die Dienstfreudigkeit, den Geist der Truppe sowie das Vertrauen zwischen Führer und Truppe stärken durch Turnspiele, Singen, Sportfeste. Unteroffizierabende (Unteroffizierkasino), bei denen sämtliche Offiziere zugegen sind.

b. Ausbildungsplan der Kompagnie.

1. Ausbildung während der ersten Ruhezeit.

(1. bis 7. Tag.)

1. Tag.

Ist der Erholung der Mannschaften zu widmen. Reinigung und Verbesserung der Unterkunft. Unterricht über die Lagerbestimmungen. Zapfenstreich festsetzen. Unteroffizier vom Dienst, seine Tätigkeit bestimmen.

Instandsetzen von Bekleidung, Ausrüstung, Waffen und Munition.

Am Nachmittag ein Appell (R. F. N. 11f) mit Gewehr. Dabei Neueinteilung der Kompagnie. Mit den Unterführern Besprechung des Dienstes für den nächsten Tag.

Körperpflege, Baden, Entlausung.

Ärztliche Untersuchung.

Offiziere Quartiere durchgehen.

Der Kompagnieführer erkundet bereits am 1. Tage die nähere Umgebung der D. U. auf vorhandene Exerzierplätze, Übungswerke, Schießplätze, auch für leichte M. G. und Granatenwerfer, Handgranatenbahn, Sportplätze, Appell- und Alarmplätze.

2. Tag.

A. Vormittags.

30 Minuten: Unterricht der Unterführer durch Kompagnieführer.

Innere Dienst im Lager. Alarmbestimmungen. Ausbildungsgang. Besprechen der heutigen Gruppenausbildung. Anleitung über den von den Unterführern zu erteilenden Unterricht (R. F. N. 13, Anl. 1).

Einzel- und Gruppenausbildung:

10 Minuten: Ehrenbezeugungen ohne Gewehr. Abstatten von Meldungen an Vorgesetzte.

20 Minuten: Stellungen mit Gewehr ab und über, Griffe (kein Präsentiergriff, N. V. F. 38).

Seitengewehr aufpflanzen (A. V. F. 17 bis 20, 30, 33 bis 35, 39 bis 41).

30 Minuten: Schießausbildung. Gewehreinrichten auf Schul- und Gefechtscheiben bis 300 m. Anschlag liegend freihändig und aufgelegt (Schießvorschrift 52, 53). Entfernungsschätzen bis 500 m.

15 Minuten: Pause.

1 Stunde: Ausbildung der Gruppen nach A. V. F. 151 bis 192. Aufgaben vom Zugführer stellen, wie sie mit Kompagnieführer durchgesprochen.

Abchluß: Ehrenbezeugungen der Gruppen mit »Augen rechts«.

45 Minuten: Unterricht durch Zugführer:
Verhalten im Quartier. Alarm.
Fahneneid, Kriegsartikel, Kriegsgeetze.

B. Nachmittags.

Einzel- und Gruppenausbildung:

20 Minuten: Körperliche Übungen und Freiübungen nach R. F. A. 121. Nehmen leichter Hindernisse und der Hindernisbahn (A. V. F. 170 und Seite 145). Schnelllauf.

20 Minuten: Gewehrfechten mit aufgepflanztem Seitengewehr. Stellung, Ausfall (B. f. d. Gewehrfechten 17, 18, 23). Stöße gegen Strohballen.

40 Minuten: Ausbildung in der Gruppe (A. V. F. 21 bis 26, 29, 31, 32). Vorgehen in Reihen auf lange Strecken.

Abchluß: Ehrenbezeugung der Gruppen mit »Augen rechts« und »links«.

Gewehreinigen und Putzstunde:

1 Stunde: Aufsicht Feldwebel, siehe R. F. A. 11g. Dabei Unterricht über Gewehr, Behandlung, Reinigung, Gefang.

Appell mit sämtlichen Sachen: Kompagnieführer. Feststellung, was fehlt. Sofort Ersatz beantragen.

Dabei Ehrenbezeugung ohne Gewehr. Mit den Unterführern Besprechung des Dienstes für den nächsten Tag.

Ausprache des Kompagnieführers: Vor der Kompagnie die Beute beloben, die sich in der Stellung ausgezeichnet. Alle ermahnen, stets an sich selbst zu arbeiten. Ansagen, daß, je strammer exerziert wird, desto eher der Dienst schließt. Mittheilung der neuesten Kriegsergebnisse.

Das Schießen und scharfe Handgranatenwerfen findet gelegentlich anderen Dienstes in Gruppen statt, während die anderen Gruppen im Exerzieren usw. fortfahren.

Schießübung für 1. Woche: 150 m liegend freihändig, Ringkopfscheibe 3 Schuß, aus einem Schützengraben 2 Schüsse auf Kopfscheibe.

Zugführer besichtigen Quartiere (Einzellager, Heizung, Beleuchtung, Waschelegenheit, Latrinen), Meldung an Kompagnieführer.

Kompagnieführer vervollständigt seine Listen über Auszeichnungen (E. K., Urlaub, Geld) und Beförderungen (R. F. A. 16, 17).

3. Tag.

Am heutigen Tage beginnt die Sonderausbildung (Stoßtrupp, M. G. und Granatenwerferbedienung, Telephonisten und Signalisten). Dazu möglichst Nahkampfmiteloffizier und Nachrichtenoffizier des Bataillons.

Dieser Ausbildungsplan sieht den Fall vor, daß der Kompagnieführer die Sonderausbildung selbst leiten muß. Stehen die Organe des Bataillons hierfür zur Verfügung, so findet die Ausbildung gruppenweise nacheinander während des Kompagniedienstes statt. Die hierin angelegten Seiten für den Sonderunterricht sind dann zu streichen.

Den an der Sonderausbildung Teilnehmenden besondere Abzeichen geben und Dienst erleichterungen verschaffen.

A. Vormittags.

30 Minuten: Unterricht der Unterführer durch Kompagnieführer:

Der innere Dienst der Kompagnie, im besonderen der innere Dienst im Schützengraben. Besprechung der von den Zugführern zu stellenden Aufgaben für die Gruppenausbildung gemäß Ziffern 193 bis 202 der A. B. F.

Einzelausbildung (ausschl. der Leute für Sonderausbildung):

20 Minuten: Stellung mit Gewehr ab und über. Griffe. Wendungen (A. B. F. 17 bis 20, 27, 28, 30 bis 35).

20 Minuten: Marsch und Laufen mit Gewehr in der Gruppe (A. B. F. 26, 47 bis 50).

20 Minuten: Laden, Entladen in allen Körperlagen, Aufpflanzen und Anortbringen des Seitengewehrs in allen Körperlagen (A. B. F. 39 bis 45).

Ausbildung durch die Zugführer.

15 Minuten: Pause.

Während dieser Stunde der Einzelausbildung der Kompagnie Sonderunterricht unter Aufsicht des Kompagnieführers:

1. Der Nachrichtengruppe (Kompagnie-Staffelgruppe):

Telephonisten, Signalisten, Meldeläufer und Befehlsordonnanzen.

Einfachste Arten der Nachrichtenübermittlung, Gebrauch der Morsezeichen.

2. Ausbildung der M. G.-Trupps der Kompagnie durch den Führer des M. G.-Trupps (A. V. F. 98, 101 bis 137, 252 bis 256, 281 bis 333 enthalten die wichtigsten Ausbildungsbestimmungen.) Die Ausbildung gründlichst beaufsichtigen. Keinesfalls dem M. G.-Truppführer hierin freie Hand lassen.

Abwechselnd die Zugführer und Unteroffiziere zu dieser Ausbildung heranziehen. Heute nur Ausbildung nach Ziffern 102 bis 122 der A. V. F.

3. Ausbildung der Stoßtrupps durch den Kompagnieführer persönlich. Hierzu möglichst Freiwillige und einzelne M. G.-Truppleute heranziehen. Mindestmaß von jedem Zuge eine Gruppe (An-

lag 5 der A. V. F.). Ausbildung in der Rotte nach Seite 111 II A. 1 bis 11 der Anl. 5 der A. V. F.

4. Ausbildung am Granatenwerfer möglichst durch einen Pionierunteroffizier. Nach und nach von jedem Zuge eine Gruppe ausbilden. (Vorschrift für den Stellungskrieg für alle Waffen, Teil 3, und Gr. W. 16.)

Gruppenausbildung:

1 Stunde: Ausbildung der Gruppen nach A. V. F. 193 bis 202. Aufgaben vom Zugführer stellen, wie sie mit Kompagnieführer durchgesprochen. Angriff auf ein besetztes Grabenstück auf kurze Entfernung über freies Feld.

Unterricht durch Zugführer:

30 Minuten: Verhalten in und außer Dienst. Feldpostbestimmungen. Belehrung über Erhaltung guter und zuverlässiger Stimmung in der Truppe und Heimat (Verwerflichkeit von Übertreibungen und Unwahrheiten in Briefen).

B. Nachmittags.

10 Minuten: Ehrenbezeugungen ohne Gewehr. Erstaten von Meldungen.

20 Minuten: Ausbildung mit Übungshandgranaten gem. R. F. N. 12d.

1 Stunde: Turnspiele. Aufsicht Zugführer. (Wettlauf, Dauerlauf, Hoch- und Weitsprung, Steinwerfen, Hindernisnehmen, Baumklettern; wenn möglich auch Fußballspiel.)

30 Minuten: Singen. Einüben neuer Lieder durch einen Volksschullehrer.

Gewehrreinigen und Putzstunde: Aufsicht Feldwebel.

1 Stunde: Dabei Unterricht über Instandhaltung und Reinigung von Sachen. Quartierordnung. Vorgesehrt.

Appell mit Wäsche durch Kompagnieführer. Schlechte Wäschestücke durch neue ersetzen. Schmutzige Wäsche sammeln und zum Waschen geben. Falls das Bataillon keine Waschanstalt besitzt, eine Kompagniewäscherei einrichten. Während des Appells mit den Unterführern den Dienst für den nächsten Tag besprechen.

Durch geeigneten Offizier und Unteroffizier Vorbereitungen für ein Sportfest einleiten.

Schießen und Handgranatenwerfen gruppenweise gelegentlich des Vor- und Nachmittagsdienstes.

4. Tag.

A. Vormittags.

45 Minuten: Unterricht — durch Kompagnieführer — an Unterführer über Mißbrauch der Dienstgewalt, Behandlung Untergebener, auch bei Trunkenheit. Fürsorge für Untergebene. Abstatten von Meldungen.

Besprechung der von den Zugführern zu stellenden Aufgaben für die Gruppenausbildung.

Gruppenausbildung:

15 Minuten: Griffe in der Gruppe (N. V. F. 30 bis 35). Zusammensetzen der Gewehre (N. V. F. 74, 75).

15 Minuten: Bildung der Schützenlinie (N. V. F. 180 bis 192).

Während dieser 30 Minuten Ausbildung der Stoßtrupps — durch Kompagnieführer — gem. R. F. N., Anl. 5, Ausbildung in der Rotte.

30 Minuten: Schießdienst.

Einrichten der Gewehre auf Gefechts-scheiben bis zu 600 m. Anschlag kniend (Sch. V. 54), auch mit aufgesetzter Gasmaske. Entfernungsschätzen bis 800 m.

15 Minuten: Pause.

1 Stunde: Ausbildung der Gruppe für den Angriff im Stellungskrieg gem. A. B. F. 203a und Patrouillendienst (A. B. F. 171 und R. F. A. 12i, 2a).

Abchluß: Ehrenbezeugung der Züge in Gruppenkolonnen mit »Augen rechts« und »links«.

Unterricht durch Kompagnieführer:

30 Minuten: Licht- und Leuchtzeichen zur Verbindung zwischen Infanterie und Fliegern (Teil 6 des Sammelheftes der Vorschriften für den Stellungskrieg).

Ausbildung der M. G.-Trupps:

1 Stunde: Wiederholung von A. B. F., Ziffer 102 bis 122, und Richtübungen A. B. F., Ziffer 123.

Schießen und Handgranatenwerfen durch die Gruppen abwechselnd gelegentlich des Vormittagdienstes.

B. Nachmittags.

Gruppenausbildung:

15 Minuten: Gewehrfechten (Vorschr. für Gewehrfechten 19 bis 21). Stöße gegen Strohballen aus dem Sturmanlauf mit aufgepflanztem Seitengewehr.

25 Minuten: Körperliche Übungen (R. F. A. 121). Turnspiele, auch mit aufgesetzter Gasmaske. Dauerlauf, Nehmen schwieriger Geländehindernisse und der Hindernisbahn (A. B. F. 170 und Seite 145).

1 Stunde: Ausbildung der Gruppe für die Verteidigung im Stellungskrieg nach A. B. F. 203b. Besonders Gegenstoß und schnelles Eingraben (am Übungswert).

Prüfung der Gasschutzmittel gelegentlich des Nachmittagdienstes.

Unterweisung über Verwendung der Gasschutzmittel, Ausprobieren im Stinkraum in kleinen Abteilungen. Dazu der Gasschutzoffizier des Bataillons.

Gewehrreinigen und Fußstunde:

1 Stunde: Aufsicht Feldweibel.

Stiefel und Schnürschuhe in Ordnung bringen. — Lederfett aus Kompagniekasse liefern. — Dabei Gefang.

Appell (R. F. A. 11f) mit Stiefel und Schnürschuhe. Dazu Schuhmacher.

Dabei Ehrenbezeugungen ohne Gewehr.

Mit Unterführer Besprechung des Dienstes für den nächsten Tag.

Zugführer sich zu morgen auf Aufgaben für Gruppenausbildung im Stellungskrieg für Angriff und Verteidigung sowie im Patrouillendienst vorbereiten (M. B. F. 203a und b, 171 und R. F. A. 12i, 2a).

5. Tag.

A. Vormittags.

30 Minuten: Unterricht — durch den Kompagnieführer — an Unterführer, Stoßtrupp und Nachrichtengruppe. Tätigkeit des Gruppenführers im Gefecht (Angriff, Verteidigung, Stellungskrieg, Gaschutz) an der Hand von Erfahrungen über mitgemachte Gefechte.

Gruppenausbildung:

25 Minuten: Stellung mit Gewehr ab und über in Gruppen (M. B. F. 17 bis 20, 30, 34). Richtungsveränderungen (M. B. F. 67 bis 71). Griffe in den Gruppen (M. B. F. 33 bis 35).

20 Minuten: Bilden der Schützenlinie (M. B. F. 180 bis 192).

15 Minuten: Ehrenbezeugungen mit Gewehr, einzeln und in Gruppen.

15 Minuten: Pause.

Während dieser Zeit Ausbildung folgender Sondertrupp; Ausbildungszeit je 1 Stunde:

1. Granatenwerfertrupp: Bestandteile, Schießen, Reinigen. (Vorschr. für den Stellungskrieg für alle Waffen, Teil 3, und Gr. W. 16.)

2. M. G.-Trupp: Übungen nach M. B. F. 124 bis 131, 252 bis 256. Wiederholung der Ziffer 123.

3. Nachrichtentrupp des Kompagnieführers. Signalisieren, Morsezeichen. Verbindung mit Infanterieliegern. Abstatten von Meldungen.

4. Stoßtrupp — Ausbildung durch Kompagnieführer — (R. F. A., Anlage 5 B). Ausbildung in der Gruppe. Beseitigen von Hindernissen. Aufrollen eines Grabens. Abriegeln. Sturm auf Blockhaus und M. G.-Stand.

Gruppenausbildung:

1 Stunde: Ausbildung für Angriff im Stellungskrieg. Patrouillenübungen. Aufgaben stellen Zugführer (M. B. F. 203a, 171. R. F. A. 12i, 3).

45 Minuten: Unterricht durch den Gaschutzoffizier. Gebrauch der Gaschutzmittel. Verhalten bei eigenem und feindlichem Gasangriff.

Übungen mit Gasmaske (R. F. A. 12k).

B. Nachmittags.

Gruppenausbildung:

30 Minuten: Schießdienst. Gewehreinrichten auf Gefechtscheiben bis 800 m. Anschlag stehend freihändig, aufgelegt. Anschlag hinter Bäumen, hinter Brustwehr (Sch. B. 55, 56). Entfernungsschätzen bis 1000 m.

20 Minuten: Werfen scharfer Handgranaten (R. F. A. 12 d, 2B).

Schießen der Pistolenschützen (Offiziere, Unteroffiziere, Stoßtrupp, M. G. und Granatenwerfertrupp).

1 Stunde: Ausbildung der Gruppe für den Angriff im Stellungskrieg nach A. B. F. 203a. Patrouillenübungen (A. B. F. 171, R. F. A. 12i, 2a). Aufgaben stellen Zugführer.

Abchluß: Vorbeimarsch der Züge in Gruppenkolonne.

Gewehreinigen und Fußstunde:

1 Stunde: Aufsicht Feldwebel. Dabei Gefang.

Appell — durch Kompagnieführer — (vgl. R. F. A. 11 f) mit Gewehr, Seitengewehr, Pistolen, Leuchtpistolen, Gerät der Sondertrupp. Hierzu der Waffenmeister.

Besprechung des morgigen Dienstes mit den Unterführern.

Vor- und nachmittags: Schießen und Übungshandgranatenwerfen der einzelnen Gruppen (auch mit Gasmaske).

Zugführer sind anzuweisen, sich auf die morgen beginnende Zugausbildung vorzubereiten. Bewegungen im Zuge (A. B. F. 29, 76 bis 79, 83, 85 bis 87, 88 bis 90, 93 bis 95). Gefechtsausbildung (A. B. F. 193 bis 202, 204 bis 221) unter Zuteilung des M. G. 08/15 (A. B. F. 217, 287, 292).

6. Tag.

A. Vormittags.

45 Minuten: Unterricht — durch Kompagnieführer — der gesamten Kompagnie über Kriegslage auf allen Fronten. Gesuche und Beschwerden. Ist die Ruhezeit nur auf eine Woche bemessen, dann Besprechung der Ablösung.

Zugausbildung:

15 Minuten: Stellung in Zuggliedern mit Gewehr ab und über. Richtungsveränderungen (A. B. F. 17 bis 20, 30, 34, 67 bis 71).

20 Minuten: Griffe in Zügen, Laden und Entladen sowie Seitengewehraufpflanzen und

Anordbringen in allen Körperlagen
(N. B. F. 33 bis 35, 39 bis 45).

Während dieser 35 Minuten Ausbildung der M. G.-
Trupps und Granatenwerfertrupps.

30 Minuten: Bewegungen im Zuge (N. B. F. 29, 76 bis
79, 83, 85 bis 87, 88 bis 90, 93 bis 95).

15 Minuten: Pause.

1 Stunde: Ausbildung des Zuges für das
Gefecht. Bilden und Bewegen von
Schützenlinien. Sammeln, Feuerarten
(N. B. F. 193 bis 202, 204 bis 221) unter
Zuteilung je eines M. G. 08/15 an
die Züge (N. B. F. 217, 287, 292).

Abchluss: Ehrenbezeugung der Kompagnie in Gruppen-
kolonne mit »Augen rechts« und »links«.

B. Nachmittags.

Zugausbildung:

20 Minuten: Werfen scharfer und Übungshand-
granaten.

20 Minuten: Gewehrfechten mit aufgepflanztem
Seitengewehr; aus dem Sturmanlauf
gegen Strohballen im Schützengraben;
mit aufgesetzter Gasmaske (R. F. A. 12k);
Stöße aus dem Schützengraben
heraus gegen Strohballen.

20 Minuten: Hindernisbahn, körperliche Übungen.

Während dieser 60 Minuten Ausbildung der Stoß-
trupps zusammen mit M. G.- und Granatenwerfer-
trupps mit scharfen Handgranaten und Munition am
Übungswerk unter Leitung des Kompagnieführers
(R. F. A., Anl. 5).

30 Minuten: Pause.

30 Minuten: Ausbildung des Zuges für den
Angriff im Stellungskrieg mit zu-
geteiltem M. G. 08/15 nach N. B. F.
203a, 222 bis 227.

Aufgabe vom Kompagnieführer: An-
griff gegen ein feindliches Grabenstück.

Kompagnieausbildung:

40 Minuten: Griffe (N. B. F. 73). Marsch (N. B. F.
76 bis 79). Formveränderungen und
Schwenkungen (N. B. F. 80 bis 95).

Gewehreinigen und Pußstunde:

1 Stunde: Dabei Gesang und Unterricht über Ab-
lösung und inneren Dienst im Graben.

Appell vgl. R. F. A. 11f. Dabei Ehrenbezeugungen
und Erstaten von Meldungen.

Mit den Unterführern Besprechung
des Dienstes für den nächsten Tag bzw.
Ablösung, falls Ruhezeit nach 7 Tagen
beendet ist.

7. Tag.

1. Falls letzter Tag der Ruhezeit.

Ausgiebige Ruhe der Mannschaften.

45 Minuten Unterricht über Einzelheiten der Stellung und Ablösung.

Unterweisung durch Bataillonsarzt über Gesundheitspflege und sanitäre Einrichtungen in der Stellung; Gebrauch des Verbandpäckchens; Abbinden von Schlagadern.

Baden der Kompagnie.

Schlußappell mit sämtlichen Sachen. Dabei Ansprache und Ermahnung des Kompagnieführers an die gesamte Kompagnie.

Reinigen und Aufräumen der Unterkunft.

2. Falls die Ruhezeit 14 Tage dauert.

Sonntag zugleich Ruhetag.

A. Vormittags.

1 Stunde: Quartiere und Sachen in stand setzen Aufsicht Feldwebel.

Appell im Ordonnanzanzuge durch Kompagnieführer.
Anschließend

Gottesdienst.

B. Nachmittags.

Sportfest mit anschließender Preisverteilung.

Die Wettspiele bestehen aus:

Handgranatenwerfen (Weit- und Punktwerfer), Laufen, Hoch- und Weitsprung,

Steinwerfen, Hindernislaufen, Fußball, Barlauf, Sachhüpfen.

Hierzu möglichst die Regimentsmusik.

Abends: Bierabend, dazu sämtliche Offiziere der Kompagnie.

II. Ausbildung während der zweiten Ruhezeit.

(8. bis 14. Tag.)

8. Tag.

A. Vormittags.

30 Minuten: Unterricht — durch Kompagnieführer — der Unterführer und Stoßtrupps am Sandkasten. Angriff und Verteidigung im Stellungskrieg (A. V. F. 203a und b).

Zugausbildung:

15 Minuten: }
20 Minuten: } Wiederholung des 6. Tages.
30 Minuten: }

15 Minuten: Pause.

30 Minuten: Gefechtsausbildung — Wiederholung des 6. Tages.

Kompagnieausbildung:

40 Minuten: Griffe Marsch, Formveränderung — siehe 6. Tag.

B. Nachmittags.

Zugausbildung:

30 Minuten: Werfen mit Übungshandgranaten, auch mit aufgesetzter Gasmaske. Gewehrfechten — siehe 6. Tag, nachmittags.

20 Minuten: Körperliche Übungen.

Während dieser 50 Minuten üben unter dem Kompagnieführer die Stoßtrupps zusammen mit M. G.-Trupp und Granatenwerfertrupp am Übungswerk und Hindernisbahn. (Sturm auf M. G.-Stand, Blockhaus und Flankierungsanlage; Aufrollen eines feindlichen Grabens.) R. F. A., Anl. 5.

Signalisten, Telephonisten usw. üben Morsezeichen, Blinkgerät, Nachrichtenübermittlung. Verbindungszeichen mit Infanteriefliegern.

1 Stunde: Ausbildung des Zuges für Verteidigung im Stellungskrieg nach A. B. F. 203b. M. G. 08/15, Stoßtrupps, Granatenwerfertrupps auf Züge verteilt.

Kompagnieführer stellt den Zügen Aufgaben (schriftliche Vorbereitung).

Gewehrreinigen und Fußstunde vgl. R. F. A. 11g:

1 Stunde: Dabei Gesang und Unterricht über Tornisterpacken und Rollen des Sturmgepäcks.

Appell vgl. R. F. A. 11f. Dabei Ehrenbezeugungen ohne Gewehr.

Mit den Unterführern Dienst für den nächsten Tag besprechen.

Kompagnieführer Marschübung mit einfacher Gefichtsaufgabe zurechtlegen.

Allgemein:

1. Schießausbildung für die 2. Woche:

a) 300 m liegend freihändig, Ringkopfscheiben. 5 Schuß.

b) 200 m aus Schützengrabenschießkarte Schießen auf plötzlich für kurze Zeit erscheinende Ziele 3 Schuß. (Anlage des Schießstandes in einfachster Art. Zwei auf 200 m gegenüberliegende Gräben. Aus einem Graben wird geschossen, aus dem anderen Kopfscheiben an Stangen kurze Zeit herausgehalten.)

2. Das Schießen und Werfen von scharfen Handgranaten (jeder Mann der Kompagnie zwei in dieser Woche) findet gruppenweise gelegentlich des anderen Dienstes statt, während die anderen Leute im Exerzieren usw. fortfahren.

3. Ausbildung sämtlicher Offiziere und Unteroffiziere am eigenen sowie feindlichen M. G. täglich gelegentlich des anderen Dienstes auch in dieser Ausbildungswoche fortführen.

9. Tag.

A. Vormittags.

Früh: Überraschende Alarmierung der Kompagnie. Anschließend Marschübung von 12 bis 15 km. Alles eintreten lassen. Dabei eine einfache Gefechtsaufgabe. Einige Formveränderungen und Schwenkungen mit der Kompagnie (N. V. Z. 80 bis 95). Natürliche Geländehindernisse überwinden. Gesang.

Fußappell nach Rückkehr. Dazu Sanitätsunteroffizier.

B. Nachmittags.

30 Minuten: Schießausbildung. Verschiedene Anschlagsarten. Gewehreinrichten auf Gefechtscheiben und Geländestreifen bis 800 m. Entfernungsschätzen bis 1000 m.

Anschließen der Fernrohrgewehre.

Pistolenschießen.

Ausbildung am eigenen und feindlichen M. G.

30 Minuten: Unterricht durch Zugführer über: Gebühnisse, Vöbnung, Zuschüsse, Kriegsfürsorge in der Heimat, Hinterbliebenenfürsorge.

20 Minuten: Turnspiele. Hindernisbahn.

20 Minuten: Gesang durch Volksschullehrer.

Gewehreinigen und Fußstunde:

1 Stunde: Dabei Belehrung über eiserne Portionen, Soldbuch und Erkennungsmarke.

Appell vgl. N. V. Z. N. 111. Dazu Bagage und Feldtüchen, Leute mit Fahrzeugen und Pferden. Beladung der Fahrzeuge prüfen. Wenn möglich, Austausch der Bagageleute gegen Schonungsbedürftige.

Dabei Übung von Ehrenbezeugungen und Erstaten von Meldungen.

Besprechung des Dienstes für den nächsten Tag mit den Unterführern.

10. Tag.

A. Vormittags.

45 Minuten: Unterricht — durch Kompagnieführer — der Unterführer. Geländebenuzung, Patrouillendienst, Kartenlesen, Anfertigung von Skizzen und Meldungen.

Zugausbildung:

15 Minuten: Stellung	} siehe 6. und 8. Tag vormittags.
10 Minuten: Griffe	
20 Minuten: Bewegungen	

Während dieser 45 Minuten üben

a) unter Kompagnieführer am Übungswerk:
Stoßtrupps mit M. G. und Granaten-
werfertrupp mit scharfen Handgranaten und

scharfer Munition. Siehe 8. Tag nachmittags. R. F. A., Anl. 5.

b) unter einem Offizier:

Melder und Gefechtsordonnanzen nach Anlage 4 der R. F. A. (Orientierung, Geländebearbeitung, Skizzenzeichnen, Verbindung mit Infanteriestieger).

c) Telephonisten und Signalisten.

(Fernsprecher, Leitungsbau, Beseitigen von Störungen, Blinkgerät, Morsezeichen.)

Prüfung der Gasschutzmittel.

Gelegentlich des Vormittagsdienstes.

Unterweisung über Verwendung der Gasschutzmittel, Ausprobieren im Stinkraum in kleinen Abteilungen. Dazu der Gasschutzoffizier des Bataillons.

B. Nachmittags.

1 Stunde: Unterweisung — durch ein Pionierkommando unter einem Pionierunteroffizier — der Unterführer und sämtlicher Sondertrupps der Kompagnie im Minieren und Betonieren für Unterstandsbau.

Ferner werden die Stoßtrupps in der Verwendung der Handgranaten zur Sprengung von Hindernissen gemäß Anlage 5 VI der R. F. A. unterwiesen.

Während dieser Stunde übt der Rest der Kompagnie unter dem Feldwebel.

25 Minuten: Gewehrfechten; auch mit aufgesetzter Gasmaske. Übung im Gebrauch des Spatens und der Beilpicks als Nahkampfmittel (A. B. F. 173).

15 Minuten: Hindernisbahn.

10 Minuten: Ehrenbezeugungen.

Zugausbildung:

30 Minuten: Patrouillenübungen.

Zug in Reserve. Gegenstoß gegen einen eingebrochenen Feind (alle Sondertrupps eingetreten). A. B. F. 227.

Aufgabe stellt Kompagnieführer.

Kompagnieausbildung:

40 Minuten: Griffe (A. B. F. 73), Marsch (A. B. F. 76 bis 79), Formveränderungen und Schwenkungen (A. B. F. 80 bis 95).

Abschluß: Ehrenbezeugung der Kompagnie in Gruppenkolonnen mit »Augen rechts« und »links«.

Gewehrräumen und Fußstunde vgl. R. F. A. 11a.

1 Stunde: Dabei Gesang und Unterricht über körperliche Reinigung, Fußpflege, Fußbekleidung, Wäschewechsel.

Appell vgl. R. F. A. 11f. Dabei Ehrenbezeugungen.

Besprechung des Dienstes für den nächsten Tag mit den Unterführern.

11. Tag.

A. Vormittags.

- 45 Minuten: Unterricht — durch Kompagnieführer — der Unterführer und des Meldetrupps. Verbindung und Zusammenwirken mit anderen Waffen (wenn möglich, Artillerieoffizier zugegen). Verbindung mit Infanteriefliegern.

Zugausbildung:

- 20 Minuten: Stellung in Zügen mit Gewehr ab und über. Richtungsveränderungen, Griffe, Wendungen (M. V. F. 17 bis 20, 27, 28, 30, 33 bis 35, 67 bis 71). Ehrenbezeugungen mit Gewehr.
- 30 Minuten: Schießausbildung. Anschlag und Einrichten gegen Schießscharten. Anschlag gegen plötzlich auf kurze Zeit erscheinende Kopfziele bis 300 m.
Anschlag mit Gasmaske.
Entfernungsschätzen bis 1 200 m.
- 15 Minuten: Pause.
- 30 Minuten: Unterricht durch die Zugführer über Licht- und Leuchtzeichen. Verbindung mit Artillerie- und Infanteriefliegern (Teil 6 des Sammelheftes der Vorschriften für den Stellungskrieg). Anschließend:

- 30 Minuten: Am Übungswerk Übungen zur Verbindung mit Artillerie und Fliegern (Signal- und Leuchtzeichen, Abbrennen von Magnesiumfadeln, Auslegen der Fliegertücher). Ausbildung der Signallisten und Melder.

B. Nachmittags.

Zugausbildung:

- 20 Minuten: Werfen mit Übungshandgranaten, auch mit aufgesetzter Gasmaske.
- 20 Minuten: Körperliche Übungen, Schnelllauf, Turnspiele, Hindernisbahn.
Unterführer Ausbildung am eigenen und feindlichen M. G.
- 1 Stunde: Angriffsgefecht im Bewegungskrieg mit eingetretenem M. G. 08/15 (möglichst ein M. G. der M. G. K.) Stoßtrupps usw.
Aufgaben stellt Kompagnieführer.

Abchluss: Ehrenbezeugung der Kompagnie in Gruppenkolonne mit »Augen rechts« und »links«.

Gewehrreinen und Fußstunde (K. F. A. 11g):

- 1 Stunde: Dabei Gesang und Unterricht über Vorgefekte, Gradabzeichen, Kriegsgliederung der Division bzw. des Korps.
- Appell (K. F. A. 11f).** Dabei Üben von Stellung und Richtung mit Gewehr.

Mit Unterführern den Dienst für den nächsten Tag besprechen.

Während des ganzen Tages gruppenweises Schießen und Werfen scharfer Handgranaten.

12. Tag.

A. Vormittags.

45 Minuten: Unterricht — durch Kompagnieführer — der Unterführer über Erfahrungen der letzten Kämpfe (an der Hand umgedruckter Erfahrungen). Das französische Angriffsverfahren.

Zugausbildung:

1 Stunde: Ausbildung des Zuges für den Stellungskrieg und Schützengrabendienst. Patrouillendienst, Gasalarm. Aufgabe des Kompagnieführers (M. V. F. 203b und 222 bis 226): Gegenstoß gegen einen in den Nachbarabschnitt eingedrungenen Feind (M. V. F. 227).

15 Minuten: Pause.

Kompagnieausbildung:

1¹/₄ Stunde: Angriffsgefecht der Kompagnie im Bewegungskrieg (M. V. F. 228 bis 241). Hierzu möglichst 1 Zug der M. G. K. (M. V. F. 292).

Aufgabe vom Kompagnieführer schriftlich festgelegt.

Abchluß: Vorbeimarsch der Kompagnie in Gruppenkolonne.

B. Nachmittags.

10 Minuten: Hindernisbahn.

Zugausbildung:

1 Stunde: Wiedernahme eines verlorenen Grabenstücks. Befestigen und Ausbau genommener feindlicher Trichterstellung und Granatlöcher (M. V. F. 203b).

Unterricht durch Gaschutzoffizier:

45 Minuten: Gebrauch der Gaschutzmittel. Verhalten bei eigenem und feindlichem Gasangriff. Übungen mit Gasmaske (K. F. A. 12 K).

Freischießen der Unteroffiziere.

Preise aus Kantinenmitteln des Bataillons.

Gewehrräumen und Fußstunde (vgl. K. F. A. 11g):

1 Stunde: Dabei Gesang und Unterricht über inneren Dienst im Graben.

Appell vgl. K. F. A. 11f.

Mit Unterführer Dienst für den nächsten Tag bzw. Gang der Besichtigung durchsprechen.

Tagsüber während des Dienstes: Gruppenweises Schießen und Werfen scharfer Handgranaten.

Ausbildung der Unterführer am eigenen und feindlichen M. G. und am Granatenwerfer.

13. Tag.

A. Vormittags.

30 Minuten: Unterricht — durch Kompagnieführer — der gesamten Kompagnie über Spionage, Gefangenenbehandlung. Verhalten bei Gefangenenahme. Erhaltung guter Stimmung in der Truppe und in der Heimat. Verwerflichkeit, in Briefen Übertreibungen oder Unwahrheiten zu verbreiten.

Besichtigung der Kompagnie durch Rgtz.- oder Batts.-Kommandeur

im Angriff) im Stellungskrieg gem. A. B. F. 203a
in Verteidigung) und b.

Stoßtrupp gemeinsam mit M. G.- und Granatenwerfertrupp mit scharfen Handgranaten gem. Anl. 5 R. F. A. im besonderen Angriff gegen Blockhaus, M. G.-Stand oder Flankierungsanlage.

Hindernisbahn und Gewehrfechten.

Ansprache des Besichtigenden an die Kompagnie; hierbei besonders auf den Geist einwirken und die Angriffsfreudigkeit heben.

Falls keine Besichtigung möglich:

Kompagnieausbildung:

30 Minuten: Bewegungen der Kompagnie (A. B. F. 16, 29, 54 bis 95).

1½ Stunden: Angriffsgesecht der Kompagnie im Stellungskrieg, sämtliche Sondertrupps eintreten (A. B. F. 242 bis 250).

B. Nachmittags.

45 Minuten: Unterricht durch Zugführer: Lage und Abschnittsverteilung der abzulösenden Stellung. Schützengrabendienst. Genaue Regelung der Ablösung.

Kompagnieausbildung:

30 Minuten: Schießausbildung. Gewehreinrichten gegen Schießscharten. Zielen gegen plötzlich auf kurze Zeit erscheinende Ziele. Alle Anschlagarten, auch mit aufgesetzter Gasmaske.

Entfernungsschätzen bis 1500 m.

45 Minuten: Angriffsgesecht der Kompagnie im Stellungskrieg (A. B. F. 242 bis 250).

Abchluß: Kompagnieerzieren:

20 Minuten: Laden, Griffe, Formveränderungen, Vorbeimarsch in der Gruppenkolonne.

Schießübungen (jeder Mann muß in den 14 Tagen 13 Patronen verschossen haben) und Werfen mit scharfen Handgranaten (jeder Mann 4) heute beenden.

Gewehrreinigen und Putzstunde vgl. R. F. N. 11g:

1 Stunde: Dabei Gesang und Unterricht über Grabendienst.

Appell vgl. R. F. N. 11f. Dabei Ehrenbezeugungen und Abstatten von Meldungen üben.
Besprechung der Ablösung mit den Unterführern.

Abends gemeinsamer Unteroffizier-Bierabend. Dazu sämtliche Offiziere.

14. Tag.

Letzter Tag der Ruhezeit.

Ausgiebige Ruhe der Mannschaften.

Unterweisung durch Bataillonsarzt über Gesundheitspflege und sanitäre Einrichtungen in der Stellung; Gebrauch des Verbandpäckchens; Abbinden von Schlagadern.

Baden und Wäschewechsel der Kompagnie.

Schlussappell mit sämtlichen Sachen. Dabei Ansprache und Ermahnung des Kompagnieführers an die gesamte Kompagnie.

Reinigen und Aufräumen der Unterkunft.

